

Allgemeine Geschäftsbedingungen
„ Der Saubermann “

§ 1 (Geltung/Leistungspflicht des Auftragnehmers)

1. Die Rechtsbeziehungen des Auftragnehmers (AN) zum Auftraggeber (AG) bestimmen sich nach den folgenden Vertragsbedingungen.
2. Der Auftragnehmer trägt alle die mit dem Auftrag in Verbindung stehenden Personal- u. Sachkosten.
Der AN verpflichtet sich, die nach diesem Vertrag zu erbringenden Arbeiten fachgerecht sowie unter Beachtung neuzeitlicher Erkenntnisse und Entwicklungen durchzuführen. Abweichungen von den Vereinbarungen sind zulässig, sofern etwa durch Verwendung moderner Reinigungs- u. Pflegemittel, technisch weiterentwickelter Maschinen u. Geräte usw. der vertraglich vereinbarte Leistungsstandard gewahrt bleibt.

§ 2 (Mitarbeiter/Personal)

1. Der Auftragnehmer stellt die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte. Besondere Merkmale wie Zuverlässigkeit und Gesundheits-Zustand werden zur Einstellung berücksichtigt. Das Personal des AN unterliegt der Schweigepflicht und soll sich völlig unabhängig von den Mitarbeitern des Auftraggebers halten. Disposition und Überwachung der Arbeiten liegen ausschließlich beim AN. Als Ansprechpartner wird ihnen eine Objektleitung benannt.
2. Nach Beendigung des Vertrages ist der Auftraggeber verpflichtet, auf die Dauer von einem Jahr mit keiner Person, die beim AN im letzten Jahr vor Vertragsbeendigung beschäftigt war, Arbeits- oder Dienstleistungsverträge abzuschließen. Diese Auflage entfällt für Kräfte, die der Auftragnehmer bei Beginn des Vertrages vom Auftraggeber übernommen hat. Sollte der AG diese Vereinbarung nicht beachten, hat der AN das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der zuletzt gezahlten Vergütung für das Kalenderjahr zu verlangen, ohne daß damit Schadenersatzansprüche hiervon berührt bzw. ausgeschlossen sind.

§ 3 (Höhere Gewalt)

Wenn und solange auf seiten des AN durch Fälle höherer Gewalt, wozu auch Streik und Aussperrung gehören, die vertraglich übernommenen Leistungen unmöglich sind, besteht deswegen kein Recht des AG zur fristlosen Aufhebung des Vertrages. Der Auftraggeber kann in Absprache mit dem AN für jeden Arbeitstag, an dem die vertraglichen Leistungen nicht erbracht werden, eine verhältnismäßige Kürzung der Vergütung verlangen.

§ 4 (Vergütung der Leistungen und Zahlung)

Grundlage der Kalkulation ist der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültige Lohn- u. Rahmentarifvertrag des Gebäudereiniger-Handwerks für das Land in dem der AN die Dienstleistung ständig ausübt. **Die Vergütung ist monatlich bis zum 5. des Folgemonats fällig und versteht sich rein netto zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.**

§ 5 (Pflichten des Auftraggebers)

Der Auftraggeber stellt kostenfrei kaltes und warmes Wasser, Stromanschlüsse sowie deren Verbrauchsmengen für den Betrieb von Maschinen und Gerät zur vertragsgemäßen Erfüllung zur Verfügung. Für die Durchführung der Arbeiten sind verschließbare Räume für die Umkleide der Personen, zur Verwahrung von Materialien, Geräten und Maschinen zu stellen. Nach Quittierung sind die Schlüssel des Objektes zur Bearbeitung der Räume auszuhändigen.

§ 6 (Änderung der Vertragsgrundlage/Vergütung)

Sollten sich seit Abschluß des Vertrages in den in § 4 erwähnten Verträgen Änderungen ergeben, so wird die Vergütung geändert. Jeweils um den Mehraufwand der Lohn- und lohngebundenen Kosten. Der AN wird den AG hiervon in Kenntnis setzen.

§ 7 (Haftung)

1. Bei Personen und /oder Sachschäden haftet der Auftragnehmer nur bei nachweisbarem Verschulden, das die Beschäftigten des AN bei der Durchführung der vertraglich übernommenen Leistungen verursacht haben. Die jeweiligen Deckungssummen der Haftung werden wie folgt pro Schadensfall festgesetzt:

Personenschäden	€2.000.000,00
für die einzelne Person	€1.000.000,00
Sach- u. Allmählichkeitsschäden	€1.500.000,00
Schlüsselrisiko	€ 100.000,00
Bearbeitungsschäden	€ 300.000,00
Vermögensschäden	€ 100.000,00

Im Schadensfall ist der AN schriftlich innerhalb von 4 Tagen zu informieren. Erreicht diese Bekanntmachung den AN nicht innerhalb der angegebenen Frist, so ist nach dessen Ablauf der AN von jeglichen Schadenersatzansprüchen des AG u. Dritter befreit.

§ 8 (Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages)

Die im Vertrag vereinbarte Dienstleistung gilt für die ausdrücklich festgelegte Zeit. Der Vertrag kann fristlos vom AN gekündigt werden, wenn:
8.1 der Auftraggeber mit zwei Zahlungen in Verzug ist,
8.2 über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.

§ 9 (Sonstiges)

Bei Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedarf es zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der AN behält sich das Eigentums- u. Urheberrecht an Lieferungen und Leistungen, Arbeitsplänen, Leistungsverzeichnissen, Zeichnungen sowie weiteren Unterlagen vor.

§ 10 (Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist die jeweilige berufliche Niederlassung des Auftragnehmers.

Geschäftsbedingungen für Mietverträge „Der Saubermann“

1. Dem Mieter obliegt es, den Mietgegenstand vor Versand oder Abholung zu besichtigen und etwaige Mängel sofort zu rügen. Er hat Mängel - gleich welcher Art - unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der bestimmt, ob und in welcher Weise die Mängel zu beseitigen sind. Unterlässt er dies, so geht die Haftung auf ihn über mit Ausnahme der Mängel, die verborgen waren bzw. auch ohne Abschluss des Mietvertrages aufgetreten wären.
2. Der Mieter darf die Mietsache nur sach- und fachgerecht und schonend nutzend. Der Mieter darf nur einwandfreie Mietgegenstände benutzen. Sobald der Mietgegenstand Mängel aufweist, hat der Mieter dem Vermieter sofort Mitteilung zu machen. Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand dritten zu überlassen.
3. Die Kosten der Behebung der vom Vermieter zu vertretenden Mängel an der Mietsache trägt der Vermieter. Weitergehende Schadensersatzansprüche (z.B. für Folgeschäden) sind ausgeschlossen. Der Mieter stellt den Vermieter von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
4. Transportkosten, Betriebskosten, Kosten für Werkzeugverschleiß (Z.B. Bürsten und Scheiben) gehen zu Lasten des Mieters. In den vereinbarten Preisen, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
5. Für Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung, unbefugter Benutzung, für Verlust, Diebstahl, Brand- und/oder Wasserschäden haftet der Mieter. Erst nach erfolgter Rücklieferung erlischt dessen Haftung. Der Mieter verzichtet auf die Einrede, der Mietgegenstand sei nicht durch den Vermieter abgeholt worden.
6. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die durch den Gebrauch des Mietgegenstandes, sowie durch Bedienpersonal des Vermieters entstehen, solange der Mietgegenstand im Besitz des Mieters ist. In diesem Falle gilt das Personal des Vermieters ausschließlich als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Mieters.
7. Zwecks Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand zurückzuliefern. Vor der Rücklieferung sind die Mietsachen vom Mieter zu reinigen und ggf. zu demontieren. Unterbleibt dies, wird das Mietverhältnis stillschweigend fortgesetzt. Das Mietverhältnis endet erst mit der Rückgabe des einwandfreien Materials.
8. Den Mietpreisen liegt ein Tagessatz von max. 24 Stunden zugrunde. Bei Überschreitung wird je angefangenem Tag ein weiterer Tagessatz berechnet.
9. Die Miete und das gelieferte Material ist ohne irgendwelche Abzüge im Voraus zahlbar.
10. Die Miete beginnt mit dem Tage der Abholung und endet mit der Rücklieferung.
11. Zusätzliche Vereinbarungen der Parteien gelten nur dann, wenn sie schriftlich abgefasst und von beiden Parteien unterschrieben wurden.
12. Erfüllungsort für Abholung und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Eschweiler.
13. Einzelne unzulässige Bestimmungen oder Vereinbarungen berühren nicht die Gültigkeit des Gesamtvertrages.